



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27. 11. 2017

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 0410/2017
öffentlich

↓ Beratungsdge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	29. 11. 2017	Entscheidung

Beschlussvorlage

Beitritt zur d-NRWAÖR

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, der d-NRWAÖR beizutreten und ermächtigt den Bürgermeister, eine einmalige Stammkapitalerlage für die Stadt Bergneustadt in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

Wilfried Halberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Der kommunal-staatliche Software-Entwickler d- NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments. Hierbei hat er sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinstanz bei zahlreichen kommunal-staatlichen Projekten bewährt (Vergabemarktplatz, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW Kfz.web etc.).

Mit der Überführung dieses staatlich-kommunalen IT-Unternehmens in eine AÖR zum 01.01.2017 wurde der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben. Im Oktober 2016 hat der Landtag hierzu das erforderliche Gesetz - Errichtungsgesetz d- NRW AÖR - verabschiedet. Dieses sieht eine gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen ausdrücklich vor.

Für die Stadt Bergneustadt ist es von Interesse, an den Leistungen der d- NRW AÖR zu partizipieren. So enthält das am 06.07.2016 vom Land beschlossene E-Government-Gesetz eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d- NRW AÖR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.

Zudem können Kommunen, soweit sie Mitglied der AÖR sind, Produkte und Angebote der Anstalt im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Der Beitritt aller Kommunen in Oberberg und Rhein-Sieg zur d- NRW AÖR bis Ende 2017 wird auch ausdrücklich vom Zweckverband divitec gewünscht und begrüßt.

Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,- Euro. Laufende Kosten entstehen nicht. Der Beitritt zu dieser AÖR kann jährlich gekündigt werden. Das eingetragte Stammkapital würde sodann unverzinst erstattet.

Da es sich bei diesem Beitritt um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum